



Modulabschlussprüfung für
das Seminar: Lernen aus der
Geschichte? –
Nationalsozialistische Täter
vor Gericht in Köln.

Roman Blömers & Jonas
Pottgiesser

Didaktisches Modul zum
Lischka - Prozess

DIDAKTISCHES MODUL

NS – TÄTER: ERNST HEINRICHSOHN

Inhaltsverzeichnis

HANDREICHUNG FÜR LEHRKRÄFTE.....	1
WORT ZU DEN AUTOREN	1
KONTEXTUALISIERUNG UND HINTERGRUND VON ERNST HEINRICH SOHN (TEIL 1)	1
MILIEUSTUDIE MILTENBERG – ERNST HEINRICH SOHN (TEIL 2).....	3
1. DER THEORIEANKER – EINE ÜBERSICHT DER ARBEITSBEGRIFFE UND DER MATERIALIEN	3
<i>1.1. Beschreibung der aufgeführten Materialien</i>	<i>4</i>
2. EIN FALLBEISPIEL ZUM FILMBEITRAG:	7
<i>2.1. Rollenkarten</i>	<i>9</i>
3. LITERATURVERZEICHNIS	13
MAKROKRIMINALITÄT – ERNST HEINRICH SOHN (TEIL 3)	14
1. ÜBERSICHT MAKROKRIMINALITÄT – HERBERT JÄGER.....	14
2. KRITERIEN DER MAKROKRIMINALITÄT	15
3. EINORDNUNG MAKROKRIMINALITÄT UND HEINRICH SOHN	17
<i>3.1. Rechtliche Grundlage.....</i>	<i>17</i>
<i>3.2. Verurteilung von Heinrichsohn</i>	<i>18</i>
<i>3.3. Makrokriminelles Verbrechen von Heinrichsohn nach Herbert Jäger</i>	<i>19</i>
4. ZUSAMMENFASSUNG UND REFLEXION ZU HEINRICH SOHN IM MAKROKRIMINELLEN KONTEXT	20
5. LITERATURVERZEICHNIS	22

Handreichung für Lehrkräfte

Dieses Modul ist gedacht für die exemplarische Bearbeitung von nationalsozialistischen Themen im Politik- oder Geschichtsunterricht. Reflexive Fragen sind als der wesentliche didaktische Teil dieses Moduls gedacht, um die Schülerinnen und Schüler zu einem selbstständigen Überlegen zu bringen im Bezug auf Gerechtigkeits- und Verantwortungsfragen. Dabei kann dieses Modul entweder insgesamt als Material zur Bearbeitung im Unterricht herangezogen werden, oder auch nur Teile davon als unterstützendes Material verwendet werden. Das gesamte Modul ist dabei in drei Abschnitte eingeteilt. Jeder Abschnitt oder Teil steht dabei größtenteils für sich. Der erste Abschnitt ist eine biographische Kontextualisierung von Heinrichsohn, um grundlegende Details zur Person zu vermitteln. Zu diesem Teil gibt es keine Arbeitsaufträge. Der zweite Teil des Moduls beschäftigt sich mit Miltenberg und der Resonanz von Heinrichsohn und dem Lischka – Prozess. Die wesentliche Aufgabe besteht in diesem Teil des Moduls in einem Rollenspiel, das eine Multiperspektivität im Rahmen des Prozesses ermöglichen soll. Die Schülerinnen und Schüler können in diesem Teil die Perspektive verschiedener beteiligter Personen übernehmen und können die Komplexität der Person Heinrichsohn und des Prozesses nachempfinden. Dabei liegt der didaktische Fokus auf einer Methoden- und Kommunikationskompetenz. Der dritte Teil des Moduls beschäftigt sich mit einer übergeordneten moralischen Frage zur Makrokriminalität und lädt zu einem eher ethischen Diskurs ein. Die letzte Frage des Moduls lässt sich im Plenum einer Klasse mit einem Unterrichtsgespräch auffassen und würde zu einem Diskurs über Gerechtigkeitsvorstellungen überleiten. Ein solcher Diskurs könnte sich auf aktuelle politische Probleme beziehen.

Der Inhalt des Moduls richtet sich eher an Schülerinnen und Schüler einer Oberstufe. Insgesamt ist für das Bearbeiten des Moduls eine ganze Unterrichtsreihe vorgesehen.

Wort zu den Autoren

Der Verfasser dieses Moduls heißt Roman Blömers und ist Student an der Deutschen Sporthochschule Köln und der Universität zu Köln. Der zweite Autor Jonas Pottgiesser ist ebenfalls Student an der Universität zu Köln im Master für Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen für die Fächer Wirtschaft-Politik und Geographie. Dieses Modul ist im Zusammenhang einer Prüfungsleistung für den Teilstudiengang Didaktik der Sozialwissenschaften im Masterstudiengang entstanden.

Kontextualisierung und Hintergrund von Ernst Heinrichsohn (Teil 1):

Ernst Heinrichsohn ist ein ehemaliger SS-Unteroffizier, der wegen seiner Beteiligung an den Verbrechen des Nationalsozialismus in den 1980er Jahren im Rahmen des Lischka-Prozesses vor Gericht verurteilt wurde. Heinrichsohn ist am 13. Mai 1920 in Hermsdorf bei Berlin geboren worden und verstarb 1994 in Goldbach, Bayern.

Heinrichsohn's Laufbahn startete in Berlin auf einer Volksschule und anschließend ist er auf das Gymnasium gegangen und hat 1939 Abitur sein Abitur gemacht. Nach seiner Schullaufbahn ist Heinrichsohn in die Wehrmacht eingetreten. Dort hat er in Berlin ein Studium in den Rechtswissenschaften angefangen. Im Jahr 1940 wurde er in das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Paris notdienstverpflichtet. Im RSHA wurde Heinrichsohn als Adjutant des SS-Unterrückführers Theodor Dannecker eingesetzt. Sein direkter Vorgesetzter war Heinz Röthke. Im RSHA war Heinrichsohn im Judenreferat in Paris tätig. Als Schreibtischkraft lag es in seinem Aufgabengebiet die Deportation tausender staatenloser Juden nach Auschwitz abzuwickeln. Über seinen gesamten Einsatz im Judenreferat war Heinrichsohn mitverantwortlich für die Deportation von über 50.000 Juden. Unter diesen Juden waren auch Kinder, Kranke und Alte. Nach einem Jahr im Judenreferat des RSHA wurde er 1942 weiterversetzt in die Partisanenbekämpfung, wo er unter Kurt Lischka gedient hat. Nach 1943 trat er in die Waffen-SS-Einheit Prinz Eugen (Partisanenbekämpfung im ehemaligen Jugoslawien) bis 1945 ein. Nach dem zweiten Weltkrieg hat Heinrichsohn Jura studiert und er wurde Rechtsanwalt. Bis 1949 durchlief er das Entnazifizierungsverfahren, in dem er nur als Mitläufer eingestuft worden ist. Im Jahr 1956 wurde Heinrichsohn wegen mehrfacher Beteiligung an Mord in Frankreich zum Tode verurteilt, in Abwesenheit. In denselben Jahren wurde er in Bayern politisch aktiv. Bereits 1952 wurde er als CSU-Mitglied zweiter Bürgermeister und ab 1960 wurde er erster Bürgermeister von einer kleineren Gemeinde in Bayern namens Bürgstadt, im Landkreis Miltenberg. Zudem war er Abgeordneter im Kreistag Miltenberg. In den 1970er wurden die Namen nationalsozialistischer Täter durch die Vereinigung der Söhne und Töchter aus Frankreich deportierter Juden (FFDJ) aufgedeckt; Lischka, Hagen und Heinrichsohn. Eine Strafverfolgung von Heinrichsohn war in Deutschland erst mit der Ausräumung von Einschränkungen durch den Überleitungsvertrag (juristische Einschränkungen Deutschlands durch Besatzung der Alliierten) 1975 möglich, welche insbesondere durch Serge Klarsfeld vorangetrieben wurde. 1978 wurde Heinrichsohn trotz der Vorwürfe von Serge Klarsfeld wegen seiner Beteiligung am Holocaust mit 85% der Stimmen in Bürgstadt erneut zum Bürgermeister

gewählt. Im Jahr 1979 kam es in Köln zur Anklage der nationalsozialistischen Täter im Lischka-Prozess zur Beurteilung der Beteiligung an den Deportationen von den Tätern. In der Anklageschrift wurden die Täter angeklagt, „zu der vorsätzlichen und rechtswidrigen, grausamen, heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötung von Menschen vorsätzlich Hilfe geleistet zu haben“ (Brunner, 2004). Vor Gericht wurde Heinrichsohn, genauso wie die anderen Täter, wegen Beihilfe zu mehrfachem Mord angeklagt. Heinrichsohn's Vorgesetzter Heinz Röthke verstarb 1966 in Deutschland, der ebenfalls wie die anderen Täter in Frankreich zum Tode verurteilt war. Heinrichsohn gab vor Gericht an, keine Kenntnis über die Massenvernichtung der staatenlosen Juden in Auschwitz gehabt zu haben. Er habe lediglich zu Arbeitseinsätzen in Auschwitz Deportationen angeordnet. Jene Unwissenheit wurde Heinrichsohn widerlegt, durch eine Zeugenaussage von George Wellers. Wellers hatte bereits 1946 eine akkurate Beschreibung von Heinrichsohn geliefert. Wellers war einer der Gefangenen im Zwischenlager Drancy, in dem Heinrichsohn Verantwortung für die Deportationen trug und konnte dem Täter durch die Beschreibung seiner Person nachweisen, dass er die Zustände in den Zwischenlagern kannte und damit auch über die Vorgänge in den Lagern wie in Auschwitz Bescheid wusste. Im November 1980 wurde Heinrichsohn vom Landgericht Köln zu sechs Jahren Haft wegen mehrfacher Beihilfe zum Mord verurteilt. Aus seiner Gemeinde in Bürgstadt stellten sich viele Bürger hinter ihren Bürgermeister und stellten sogar zwischenzeitlich die Kaution von 200.000 DM gegen die erste Verhaftung. 1981 wurde das Urteil allerdings vom Bundesgerichtshof bestätigt. 1982 wurde Heinrichsohn von dem Oberlandesgericht Bamberg nach zwei Jahren vorzeitig auf Bewährung aus der Haft entlassen. 1987 wurde seine übrige Haftstrafe von vier Jahren endgültig vom Oberlandesgericht fallengelassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits sein Mandat als Bürgermeister fallengelassen und er hat sich sowohl aus der Öffentlichkeit als auch aus der CSU zurückgezogen. Neben dem Verfahren wegen Beihilfe zu Mord, entstand auch ein Verfahren wegen Mord an Widerstandskämpfern durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Dieses Verfahren wurde allerdings aus mangelnden Beweisen eingestellt. Trotzdem gab es noch ein weiteres Verfahren gegen ihn im Prozess gegen den Modest Graf von Korff im Jahr 1985. Dort wurde er als Zeuge vorgeladen und er hat sich aufgrund einer Falschaussage ein Meineidverfahren eingehandelt. Nach seinem Rückzug aus der Öffentlichkeit zog Heinrichsohn um nach Goldbach bei Aschaffenburg. Dort verstarb er 1994.

Milieustudie Miltenberg – Ernst Heinrichsohn (Teil 2)

1. Der Theorieanker – Eine Übersicht der Arbeitsbegriffe und der Materialien

1.1 Definition der wichtigsten Begriffe

Im Folgenden werden nun die wichtigsten Elemente übersichtlich dargestellt. Diese sind für die Bearbeitung des Moduls von hoher Bedeutung.

Milieu: Der Begriff „Milieu“ bezieht sich auf die soziale Umwelt oder den Kontext, in dem Individuen leben und agieren. Es umfasst die Gesamtheit der kulturellen, ökonomischen, politischen und sozialen Bedingungen, die auf das Verhalten und die Einstellungen von Personen oder Gruppen einwirken. Milieus sind nicht statisch, sondern dynamisch und interaktiv, beeinflusst durch die Wechselwirkungen zwischen Individuen und ihrer Umgebung. In der Soziologie dient das Konzept dazu, zu verstehen, wie soziale Schichtung, Werte, Normen und Lebensstile geprägt werden (vgl. Schubert & Klein 2020).

Konformismus: Konformismus beschreibt die Neigung von Individuen, sich den Erwartungen, Normen oder Verhaltensweisen einer Gruppe anzupassen, oft um Akzeptanz zu finden oder Konflikte zu vermeiden. Dieses Verhalten ist tief in der menschlichen Sozialpsychologie verwurzelt und kann sowohl positive Aspekte der sozialen Kohäsion als auch negative Aspekte wie den Verlust der individuellen Autonomie und Kreativität umfassen. Konformismus spielt eine wichtige Rolle bei der Untersuchung von Gruppendynamiken, sozialem Druck und der Entwicklung sozialer Normen (vgl. Sader 2008).

Ambiguitätstoleranz: Ambiguitätstoleranz bezeichnet die Fähigkeit einer Person, mit Unsicherheit, Mehrdeutigkeit und unklaren Situationen umzugehen, ohne sich dabei unwohl zu fühlen oder zu versuchen, diese durch vereinfachte Kategorisierungen zu beseitigen. Personen mit hoher Ambiguitätstoleranz sind oft flexibler, offener für neue Erfahrungen und in der Lage, komplexe Probleme kreativ zu lösen. Dieses Konzept ist in der Psychologie von Bedeutung, da es aufzeigt, wie Individuen mit den Herausforderungen und Unsicherheiten des Lebens umgehen (vgl. Lenz 2020).

Legitimität und Legalität: „Legitimität“ und „Legalität“ sind Schlüsselbegriffe in der Rechtswissenschaft und politischen Theorie. Legalität bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem Gesetz; eine Handlung oder Entscheidung ist legal, wenn sie den geschriebenen Gesetzen entspricht. Legitimität hingegen bezieht sich auf die anerkannte Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit oder Angemessenheit einer Herrschaft, Ordnung oder Handlung. Eine Regierung oder ein System wird als legitim angesehen, wenn es von der Bevölkerung als rechtmäßig und gerecht anerkannt wird, was nicht notwendigerweise bedeutet, dass es auch legal sein muss. Die Unterscheidung ist wichtig, um die Grundlagen der Rechtsordnung, die Akzeptanz von Autorität und die moralische Grundlage politischer Macht zu verstehen (vgl. Kielmansegg 2022 & vgl. Oberreuter 2022).

Diese Konzepte sind tief miteinander verwoben und tragen zum Verständnis der Komplexität menschlichen Verhaltens in sozialen, psychologischen und rechtlichen Kontexten bei.

1.1. Beschreibung der aufgeführten Materialien

Im Folgenden werden acht verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten sowohl die Bürgermeisterwahl von Heinrichsohn und den Reaktionen darauf, also auch ein Stammtischgespräch zwischen verschiedenen Bürgern und Bürgerinnen und Rollenkarten für einen späteren Arbeitsauftrag.

Das Wahlplakat präsentiert Ernst Heinrichsohn als Bürgermeisterkandidaten der CSU im Jahre 1978. Es zeigt ihn als respektablen Kandidaten und verbindet ihn mit positiven Attributen wie Zielbewusstsein und Zuverlässigkeit. Dargestellt mit einem historischen Gebäude, wird ein idyllisches und traditionsbewusstes Bild von Bürgstadt vermittelt, das Stabilität und Kontinuität suggeriert. Zu diesem Zeitpunkt ist Heinrichsohn bereits 19 Jahre Bürgermeister.

Im Gegensatz dazu stehen die Flugblätter. Eines der Flugblätter hebt mit der Abbildung des Eingangstors von Auschwitz und der Frage "Naziverbrecher als Bürgermeister?" hervor, dass Heinrichsohns Vergangenheit nicht im Einklang mit dem Amt des Bürgermeisters steht. Das Zitat von Martin Niemöller warnt vor der Gleichgültigkeit gegenüber Ungerechtigkeit und vermittelt die Botschaft, dass die Bürgstädter nicht wegsehen sollten. Martin Niemöller war ein deutscher evangelischer Theologe und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus.

Die zweite Seite des Flugblattes bietet detaillierte Informationen über Heinrichsohns Rolle im Nationalsozialismus und ruft zum bewussten Wählen auf. Es fordert die Bürger auf, gegen Heinrichsohn zu stimmen, und impliziert, dass eine Wahl für ihn ein Zeichen der Akzeptanz seiner Vergangenheit wäre. Für die Einwohner von Bürgstadt stellten diese kontrastierenden Botschaften eine Herausforderung dar. Auf der einen Seite das Bild der Traditionsbewahrung, verkörpert durch das CSU-Plakat, auf der anderen Seite die moralische Aufforderung, die Vergangenheit nicht zu vergessen und Verantwortung zu übernehmen. Diese Diskrepanz könnte bei den Bürgern von Bürgstadt zu einem inneren Konflikt geführt haben: Sollte man für einen Kandidaten stimmen, der möglicherweise kompetent ist, aber eine belastete Vergangenheit hat? Oder sollte man die moralische Integrität über politische Loyalität stellen? Die Wahlunterlagen stellten die Bürger von Bürgstadt vor die Wahl: Sollten sie Ernst Heinrichsohn trotz seiner NS-Vergangenheit zum Bürgermeister wählen? Die Entscheidung zwischen seinen politischen Qualitäten und der historischen Verantwortung, die die Vergangenheit Heinrichsohns mit sich bringt, reflektiert die Auseinandersetzung um moralische Integrität gegenüber politischer Opportunität in der Gemeinde.



CSU
zielbewußt
und zuverlässig

MIT IHM

Ernst Heinrichsohn
Bürgermeisterkandidat

MIT UNS

Für BÜRGSTADT

Wählen Sie Liste 1

Stimmzettel zur Wahl des Bürgermeisters in Bürgstadt

Kenntwort: **CSU** **Ernst Heinrichsohn** ☒ **Hier ankreuzen**

Wahl der Gemeinderatsmitglieder in Bürgstadt

Wahlvorschlag Nr. 1
Kenntwort: **Christlich-Soziale Union** ☒

1. Eck Hermann-Josef, 39 J., Schneidermeister
2. Heinrichsohn Ernst, 57 J., Rechtsanwalt
3. Edelmann Heinz, 33 J., Steuerberater
4. Fritsch Josef, 58 J., Landw. Fachberater
5. Karch Gertrud, 41 J., Hausfrau
6. Platz Paul, 48 J., Chemiarbeiter
7. Winkler Paul, 43 J., Bankkaufmann
8. Neuberger Alfons, 41 J., Landwirt
9. Schmitt Günter, 38 J., Kaufm. Angest.
10. Hegmann Paul, 40 J., Techniker
11. Schmitt Michael, 25 J., Zuschneider
12. Hörnig Heinz, 33 J., Kaufmann
13. Backes Hans-Joachim, 34 J., Kaufm. Angest.
14. Hösch Hilmar, 50 J., Prokurist
15. Friemel Agnes, 50 J., Hausfrau
16. Helmstetter Erwin, 41 J., selbst. Handelsverbr.
17. Liebler Otto, 38 J., Lehrer
18. Hoch Walter, 39 J., Lagerverwalter
19. Blomeyer Berthold, 35 J., Oberstudienrat
20. Reichert Otto, 28 J., Möbelkaufmann
21. Gehrig Walter, 55 J., Tischler
22. Gärtner Johann, 47 J., Techn. Angestellter
23. Fippl Albert, 51 J., Leistungsbeprüfer
24. Speer Adolf, 40 J., Maler
25. Mattern Edgar, 29 J., Elektro-Meister
26. Venderbosch Josef, 56 J., Monteur
27. Fürst Paul, 23 J., Weinbautechniker
28. Sturm Ludwig, 41 J., Verkäufer

Wahlanleitung zur Kommunalwahl am 5. März 1978

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wir bitten Sie am kommenden Sonntag zur Wahl zu gehen und den Kandidaten der CSU Ihre Stimmen zu geben.

Nachstehend erläutern wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe bei der Wahl der Gemeinderäte.

- Jeder Wähler hat 32 Stimmen.
- Mit dem Kreuz in der Kopfleiste (Liste 1 – CSU) stimmen Sie unserem Wahlvorschlag zu.
- Sie können jedem, auch den doppelt aufgeführten Kandidaten, höchstens 3 Stimmen geben.

Mehr als 32 Stimmen dürfen Sie jedoch nicht vergeben, da sonst Ihre Wahl ungültig ist.

Kommen Sie zur Wahl, es geht um Ihre Gemeinde.

Ihre Kandidaten der CSU Bürgstadt.

Wahl der Kreisräte im Landkreis Mittenberg am 5. März 1978

Wahlvorschlag Nr. 1
Kenntwort: **CSU** ☒

14. Ripberger Paul, 34 J., Verwaltungsamtmann
24. Eck Hermann-Josef, 39 J., Schneidermeister
46. Breunig Paul, 52 J., Bürgermeister
47. Edelmann Heinz, 33 J., Steuerberater

Als die Nazis die Kommunisten holten
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Kommunist.
Als sie die Sozialdemokraten einsperrten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Sozialdemokrat.
Als sie die Katholiken holten,
habe ich nicht protestiert;
ich war ja kein Katholik.
Als sie mich holten, gab es keinen mehr,
der protestieren konnte.

Martin Niemöller

ZUR KOMMUNALWAHL IN BÜRGSTADT



NAZIVERBRECHER ALS BÜRGERMEISTER?

Unbeachtet von der Öffentlichkeit und ohne Beteiligung der Lokalpresse spielt sich in Bürgstadt ein Trauerspiel ab, das für dieses Land bezeichnend ist:

Ernst Heinrichsohn, biederer Rechtsanwalt und seit Jahren Bürgermeister, wurde von der CSU einstimmig für die kommende Wiederwahl nominiert.

Was in Bürgstadt und in diesem Land niemand zur Kenntnis nehmen will, ist dieses:

Laut Spiegel von 21.11.1977 gehört Ernst Heinrichsohn zu den Nazis, die nach dem Kriege von französischen Gerichten wegen ihrer schändlichen Verbrechen in Abwesenheit zum Tode oder zu lebenslanger Haft verurteilt wurden, und die es sich seither in der BRD gutgehen lassen können.

*Als Sachbearbeiter in Judenreferat des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (Sipo) und des SD in Paris und als Mitglied des 'Aktionenausschusses für die Judenreparaturen am Fiskus' half Heinrichsohn 1942, SS-Unterscharführer dazwischen, die Deportation zehntausender französischer Juden in die Gaskammern von Auschwitz zu organisieren. Ende August jenes Jahres meldete er aus Paris: 'Am Freitag den 28.8.1942 ist der 25.000. Jude abgeschoben worden.' *

Freilich dank die BRD-Regierung gar nicht daran, Heinrichsohn und Konkorten an Frankreich auszuliefern oder gar selbst anzuklagen. Verwundern kann es kaum, wurden doch Nazi-Verbrecher in der BRD schon immer mit Sachthandschuhen angefaßt. So waren von den 14 zum Tode verurteilten 7 bereits 1957 wieder auf freiem Fuß und von den 150 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten waren Ende 1976 gerade noch 50 in Haft – wirklich eine Traurquote im Vergleich zur Entlassungsquote bei anderen Lebenslänglichen! Opferbar gibt es für die Millionen Opfer des Faschismus keine Verantwortlichen.

Zwei Dinge sind in dieser Angelegenheit bezeichnend: Einmal die Tendenz, in diesem Land die Verbrechen des Faschismus zu verharmlosen und die Verbrecher zu decken. Kapplers Flucht wird als Glücksfall bejubelt. Die Hitlerwelle rollt und Juden werden auch schon wieder, wenn auch 'nur' symbolisch, verbrannt.

Warum ist die Mehrheit der Bevölkerung dieses Landes nicht willens oder in der Lage, sich von seiner traurigen Vergangenheit endlich einmal klar zu distanzieren?

Der Wahltermin am 5. März bietet eine Möglichkeit dazu.

Der andere Punkt ist die Rechtfertigung der verantwortlichen Stellen dieses Staates: Berufsverbote und Bespitzelung gegen Linke sind an der Tagesordnung, während alte Nazis nach wie vor in Ämtern und Würden sind. Gegen Atomkraftgegner und Kriegsdienstverweigerer gehen Justiz und Bundespolizei über, während sie bei der Verfolgung von NS-Tätern eine die Opfer des Faschismus verhöhnende Verschleißtaktik praktizieren.

STIMMT MIT NEIN!

Wahlliste

Heinrichsohn ja ☐ nein ☒

2. Ein Fallbeispiel zum Filmbeitrag: „Ein Stammtischgespräch und verschiedene Meinungen über Heinrichsohn in Bürgstadt“

In der Stadt Bürgstadt wird über die NS-Vergangenheit von Heinrichsohn, dem amtierenden Bürgermeister, diskutiert. Der Fernsehbericht „Der Prozeß“ des ZDF-Magazins von Lea Rosh (deutsche Fernsehjournalistin) aus dem Jahre 1979, dokumentiert die kontroverse Meinung verschiedener Personen in einem lokalen Stammtisch.

Der Filmbeitrag beginnt ohne einleitende Worte direkt mit einer etwa zehn Personen umfassenden Stammtischrunde in einem Bürgstädter Lokal. Verschiedene Personen äußern sich zu Heinrichsohn und seiner Vergangenheit. Dabei wird von allen betont, dass Heinrichsohn für Bürgstadt nur Gutes getan habe. Seine NS-Vergangenheit wird teilweise angezweifelt, zumindest aber entschuldigt: Er sei noch sehr jung gewesen und habe als „kleiner Mann“ nur Befehle ausgeführt. Diese diskussionswürdigen Argumente werden jedoch abgelöst durch pauschale Aufrechnungsversuche: Franzosen, Russen und Engländer seien für ihre Vergangenheit nie zur Verantwortung gezogen worden; die Deutschen seien „das bestgehasste Volk der Welt, weil wir nämlich arbeiten!“. Besondere Kritik wird am Vorgehen Serge Klarsfelds laut: Dieser könne die ganze Situation gar nicht beurteilen, da er sich nur auf schriftliche Dokumente berufe. Ein etwa 40-jähriger Mann erzählt von der Protestaktion der Klarsfelds in Miltenberg, die er zufällig miterlebt habe. Die meisten Leute dort seien jünger gewesen als er selbst. Diese seien von den Klarsfelds aufgehetzt worden und hätten überhaupt nicht wissen können, „wo damals der Deutsche im Krieg gestanden war, wo der Jude gestanden war und sonst.“ Zuletzt wird von einem weiteren Mann, der sich selbst als SPD-Wähler bezeichnet, die Frage aufgeworfen, warum Heinrichsohn jetzt nach 38 Jahren nach Kriegsende verurteilt werden soll. Die Gemeinde stehe hundertprozentig hinter ihm, dies gelte im Übrigen auch für die SPD. Nach einem Schnitt äußert sich die Gastwirtin zum Thema. Sie sagt, sie habe einen Bericht im SPIEGEL über Heinrichsohn gelesen. In diesem sei behauptet worden, Heinrichsohn habe im Lager Kinder angeschrien und herumgestoßen. Dies könne sie sich nicht vorstellen, da er mit den hiesigen Kindern sehr freundlich umgehe. Wenn die Vorwürfe aber doch stimmen sollten, solle er trotzdem Bürgermeister bleiben, aufgrund der langen Zeit, die vergangen sei, und da er für den Ort nur Gutes getan habe. Auf die Rückfrage von Lea Rosh, was sie denn sagen würde, wenn er ihre eigenen Kinder so behandelt hätte, ist sie zunächst verunsichert, meint dann aber, man sollte dies nach so langer Zeit vergessen, denn „die Kinder werden doch nicht mehr lebendig.“

Der bürgstädter SPD-Vorsitzende räumt ein, sich nicht näher mit der Dokumentation über Heinrichsohns Vergangenheit auseinandergesetzt zu haben; darüber sollten sich andere Gedanken machen, er selbst habe keine Zeit dafür, da er sich um „das Wohl der Gemeinde“ kümmern müsse. Auf die Frage, ob dieses nicht durch die SS-Vergangenheit Heinrichsohns beeinträchtigt sei, antwortet er, es sei schwierig, sich anhand der bisherigen Berichterstattung ein Bild zu machen, zumal er – Blumenthal selbst – „zu dieser Zeit noch sehr jung war.“ Die kritischste Meinung aus den Reihen der Lokalpolitik vertritt der FDP-Vorsitzende: Heinrichsohn habe „über seine Partei einen guten Draht nach München“, was zeige, dass „hier die alten Strukturen erhalten geblieben sind, die für die Vorherrschaft der CSU hier in Bayern ganz sichtlich von entscheidender Bedeutung sind.

Arbeitsaufträge:

- 1.) Untersuche und diskutiere die in dem Fallbeispiel vorgebrachten Argumente zur Verteidigung von Heinrichsohn. Identifiziere und analysiere die verschiedenen Argumentationstypen.**
- 2.) Diskutiere die ethischen Fragen, die sich aus der Wahl eines Bürgermeisters mit NS-Vergangenheit ergeben. Welche Rolle sollte die Vergangenheit einer Person in ihrer Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, spielen?**
- 3.) Ist es gerechtfertigt, jemand nach so langer Zeit noch für Taten in der Vergangenheit zur Verantwortung zu ziehen? Sollte die Vergangenheit eine Rolle für eine Kandidatur zum Bürgermeister spielen? Diskutiert in euren Gruppen und recherchiert gerne dabei im Internet!**
- 4.) Vergleiche die Situation in Bürgstadt bezüglich der NS-Vergangenheit des Bürgermeisters mit den aktuellen Herausforderungen, vor denen die AfD im Hinblick auf rechtsextreme Tendenzen und den Umgang mit der deutschen Vergangenheit steht. Identifiziert die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Art und Weise, wie beide Fälle von der Öffentlichkeit, den Medien und den politischen Institutionen behandelt werden. Recherchiere gerne im Internet!**

2.1. Rollenkarten



Biografische Daten

Name: Ernst Heinrichsohn

Beruf: Rechtsanwalt und
Bürgermeister von Bürgstadt

Einstellung: Aktuelle Wahl zum
Bürgermeister in Bürgstadt
gewinnen und eine weitere
Kandidatur anstreben.

Ziel als Bürgermeister: Die
Förderung und Entwicklung von
Bürgstadt.

Standpunkt:

„Die Anforderungen dieses Prozesses stellen für mich eine enorme nervliche Belastung dar, insbesondere weil ich dreimal wöchentlich nach Köln reisen muss. Ich hatte nicht erwartet, dass das Verfahren tatsächlich eröffnet wird, und bin zugleich erschüttert über die Enthüllungen, die dabei zutage getreten sind. Rückblickend möchte ich nichts leugnen; ich bin mir der Gräueltaten, die geschehen sind, vollkommen bewusst und empfinde tiefe Betrübnis.

Dennoch habe ich nie in Erwägung gezogen, aufgrund dieser Vorfälle kein öffentliches Amt zu bekleiden. Ich sehe mich in diesem Fall keiner kriminellen Schuld gegenüber. Als junger Mann folgte ich lediglich den Befehlen, die mir erteilt wurden. Wenn überhaupt, trage ich eine moralische Schuld, da ich unweigerlich an diesen Geschehnissen beteiligt war. Allerdings war ich mir über die Tragweite dieser Taten nicht im Klaren, und das macht einen wesentlichen Unterschied aus.“

Quelle: Rosh, Lea: „Der Prozeß“, Fernsehbericht, ausgestrahlt am 1.11.1979 im ZDF-Magazin „Kennzeichen D. Deutsches aus Ost und West

Biografische Daten



Name: Frau Bauer

Beruf: Verkäuferin

Einstellung: Möchte nur das Beste für ihre Region, sieht die Vergangenheit nicht als relevant für eine erneute Kandidatur.

Standpunkt:

„Heinrichsohn ist für mich ein prima Kerl. Ich empfinde wirklich Mitleid mit ihm, besonders jetzt, wo sein Prozess so viel Aufmerksamkeit erregt. Er hat in meinen Augen maßgeblich zum Neuaufbau von Bürgstadt beigetragen und die positive Entwicklung in unserer Region vorangetrieben. Ich kann und will es einfach nicht glauben, dass er eine solche Vergangenheit haben soll und ihm eine kriminelle Schuld zur Last gelegt wird. In meinem Herzen spüre ich, dass es sich nur um eine Verwechslung handeln kann.

Sollte wider Erwarten doch etwas an den Vorwürfen dran sein, bin ich zutiefst überzeugt, dass Heinrichsohn in einer Zwangslage war und von den Konsequenzen seiner Handlungen nichts wusste. So wie mein Schwiegersohn, der beim Bund ist: Wenn er einen Befehl erhält, hat er keine andere Wahl, als diesen auszuführen.“

Quelle: Rosh, Lea: „Der Prozeß“, Fernsehbericht, ausgestrahlt am 1.11.1979 im ZDF-Magazin „Kennzeichen D. Deutsches aus Ost und West



Biografische Daten

Name: Georges Weller

Beruf: französischer Historiker und überlebender des Holocaust

Einstellung: Diese Geschehnisse dürfen nicht in Vergessenheit geraten und der Prozess gegen Heinrichsohn ist richtig.

Standpunkt:

„Heinrichsohn trat zum ersten Mal in mein Leben, als ich Zeuge der Kindertransporte in Drancy wurde. Damals konnte ich mich einfach nicht dazu bringen, ihn anzublicken. Es war für mich undenkbar, einen Mann anzusehen, der an solchen Ereignissen teilhatte und als eine der Ursachen für diese entsetzlichen Taten galt. Die Vorstellung der Kindertransporte aus Drancy und der Gaskammern in Auschwitz übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Ich halte die Prozesse, die sich mit diesen Gräueltaten auseinandersetzen, für absolut gerechtfertigt. Es ist von größter Wichtigkeit, dass solche Verbrechen niemals vergessen werden. Dass eine Person mit einer solchen Vergangenheit eine öffentliche Funktion bekleiden könnte, ist für mich schlichtweg unfassbar.“

Quelle: Rosh, Lea: „Der Prozeß“, Fernsehbericht, ausgestrahlt am 1.11.1979 im ZDF-Magazin „Kennzeichen D. Deutsches aus Ost und West



Biografische Daten

Name: Beate Klarsfeld

Beruf: investigative Journalistin in
Miltenberg

Einstellung: Heinrichsohn ist ein krimi-
neller Täter der NS-Zeit. Für diese Taten
darf er niemals ein öffentliches Amt
bekleiden.

Standpunkt:

"Ich habe es mir zur Lebensaufgabe gemacht, die Verbrechen des Nationalsozialismus aufzudecken und gegen das Vergessen anzukämpfen. Es ist für mich unerträglich, zu sehen, wie ehemalige NS-Täter nach dem Krieg in öffentlichen Ämtern und Positionen der Macht untertauchen konnten, ohne für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ich stehe für Gerechtigkeit und die unablässige Aufarbeitung der Geschichte, um sicherzustellen, dass die Opfer des Nationalsozialismus nicht vergessen werden und die Täter ihre gerechte Strafe erhalten. Mein Kampf gegen das Vergessen und für die Erinnerung ist ein Aufruf zur Verantwortung – eine Verantwortung, die wir alle teilen, um zu verhindern, dass sich die Geschichte wiederholt. Ernst Heinrichsohn ist ein Straftäter, welcher bereits seit 19 Jahren ein öffentliches Amt innehat. Die Bürger und Bürgerinnen von Bürgstadt können jetzt noch zu einem Umdenken kommen!"

Quelle: Rosh, Lea: „Der Prozeß“, Fernsehbericht, ausgestrahlt am 1.11.1979 im ZDF-Magazin „Kennzeichen D. Deutsches aus Ost und West

Rollenspiel: Bildet Gruppen mit jeweils vier Mitgliedern und wählt die bereitgestellten Rollenkarten aus. Jede Person soll sich in die zugewiesene Rolle einfühlen und aus dieser Perspektive an der Diskussion teilnehmen. Nehmt auch Bezug auf die Begriffe des Theorieankers, um die unterschiedlichen Sichtweisen zu erklären und zu verstehen. Ziel ist es, am Ende der Diskussion zu einem gemeinsamen Urteil zu gelangen.

3. Literaturverzeichnis

H. Oberreuter: Legalität, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in: Staatslexikon8 online, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Legalit%C3%A4t> (abgerufen: 16.04.2024)

Lenz, Claudia (2020): Ambiguitätstoleranz – ein zentrales Konzept für Demokratiebildung in diversen Gesellschaften. In: Schwarzkopf Stiftung Junges Europa: Educational Briefing 2020. Gleichheit, Unterschiedlichkeit, Mehrdeutigkeit – Kompetenz und Haltung für den Umgang mit Diversität in Bildungsprozessen.

P. Kielmansegg: Legitimität, II. Politikwissenschaft, Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, in: Staatslexikon8 online, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Legitimit%C3%A4t> (abgerufen: 16.04.2024)

Rosh, Lea: „Der Prozeß“, Fernsehbericht, ausgestrahlt am 1.11.1979 im ZDF-Magazin „Kennzeichen D. Deutsches aus Ost und West

Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Sader, Manfred: Psychologie der Gruppe, München: Juventa 2008

Makrokriminalität – Ernst Heinrichsohn (Teil 3)

1. Übersicht Makrokriminalität – Herbert Jäger

Die Makrokriminalität ist ein Begriff aus der Kriminologie. Die Kriminologie ist die Wissenschaft vom Verbrechen. Kriminologen untersuchen das Verhalten von Verbrechern oder Verbrechen an sich. Die Kriminologie unterteilt in Verbrechen von einzelnen Personen und in Verbrechen von Gruppen oder sogar Staaten. Herbert Jäger ist der Auffassung, dass es Verbrechen gibt, die von der herkömmlichen Kriminologie nicht erfasst werden: „Die Kriminologie... hat bisher fast ausschließlich der individuellen Kriminalität und Abweichung zugewandt, kollektive Verbrechen dagegen als Randerscheinung behandelt.“ (Jäger, 1989, S.311). Dabei nennt Jäger solche Verbrechen, die über Ländergrenzen hinweg operieren und in ihrem Ausmaß nicht durch individuelle Verurteilungen der Täter erfasst werden kann. Diese Verbrechen sind eine „Form kollektiver Gewalt“ (Jäger, 1989, S.311), wie beispielsweise „Drogenhandel, Terrorismus oder organisierte Kriminalität“ (ebd.). Solche Verbrechen sind makrokriminelle Verbrechen, also gewaltartige Aktivitäten, die großen Einfluss und Schaden auf unschuldige Personen und Personengruppen nehmen können. Jäger beobachtet, dass Verbrecher, die Teil an Großverbrechen waren, für ihre individuellen Verbrechen verurteilt wurden. Aber dabei bemängelt er, dass Verbrecher, die sich bei makrokriminellen Verbrechen beteiligt haben, für ihre *Konformität* nicht bestraft werden. Die Konformität beschreibt die Teilnahme von Tätern innerhalb makrokriminellen Verbrechens und damit mit dem „folgenreichen Teil menschlichen Aggressionsverhaltens“ (Jäger, 1989, S.312). Wenn Täter im Sinn der Makrokriminalität konform handeln, dann beteiligen sie sich an Großverbrechen ohne Schuldgefühl und ohne jegliche Verantwortung für die Verbrechen zu übernehmen, an denen sie sich beteiligen, und unterstützen grausame Verbrechen, die vielen Menschen oder Bevölkerungsgruppen angetan werden. Die Täter ignorieren dabei herkömmliche moralische Maßstäbe und gesellschaftliche Normen. Die Täter machen sich durch die Konformität mitschuldig an Großverbrechen und sind Teil eines kollektiven Aktionszusammenhang und sollten dafür verurteilt werden, wie Jäger formuliert; „Die einzelne Tat setzt einen die Gesamtgesellschaft betreffenden Konflikt voraus und ist sofern in bestimmte Entwicklungen und Ereignisse der Makroebene eingebunden“ (Jäger, 1989, S.313). Individuen sollen nach Jäger für ihre Konformität in Großverbrechen verurteilt werden, wenn sie Kriegsverbrechen (Straftaten, die gegen humanitäres Recht verstoßen) unreflektiert unterstützen.

Die zentrale Hypothese von Jäger betrifft das normative Vakuum und die damit verbundene Unfähigkeit, solche Ereignisse der Großverbrechen uneingeschränkt als Kriminalität wahrzunehmen. Das normative Vakuum bezeichnet leeren moralischen Raum, also die Abwesenheit von Moral und gesellschaftlichen Regeln.

Hannah Arendts Ethik zur organisierten Schuld, wie sie in ihrem Werk „Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen“ (Arendt, 1976, S.85) präsentiert wird, könnte hier eine Verbindung herstellen. Denn Arendt spricht über Adolf Eichmann (SS-Obersturmbannführer mit wesentlicher Rolle im Holocaust), der nicht unbedingt ein fanatischer oder besonders böswilliger Einzeltäter war, sondern seine Handlungen eher das Ergebnis einer banalen Bürokratie und der Bereitschaft, sich einem System zu assimilieren, waren. Schuld trägt daher an den entstehenden Verbrechen nicht nur das Individuum, sondern auch die institutionellen Strukturen, die die Verbrechen ermöglichen oder dazu sogar ermutigen. Das normative Vakuum von Jäger und die organisierte Schuld von Arendt stellen hier eine Verbindung her, da sich das eine durch das andere ergänzt. Die Abwesenheit von Moral in einem totalitären Regime und die Strukturen, die Verbrechen ermöglichen, weil sie herkömmliche Maßstäbe aushebeln, können Täter wie Heinrichsohn zur Konformität bei Großverbrechen durch individuelle Verbrechen bewegen, ohne diese zu reflektieren (Loh, 2010, S.120).

Reflexion: *Überlege* dir, ob du schon einmal etwas getan hast, das schlecht für dich oder für andere war, du aber weder vorher noch danach darüber nachgedacht hast?

2. **Kriterien der Makrokriminalität**

Herbert Jäger hat sich auch damit beschäftigt, wie sich die Makrokriminalität bestimmen lässt. Da makrokriminelle Handlungen nicht durch individuelle Verbrechen erfasst werden, braucht es nach Jäger eine Strafverfolgung der kollektiven Verbrechen. Herbert Jäger stellt drei zentrale Kriterien zur Erfassung von Makrokriminalität auf (Jäger, 1989, S.314-318):

- 1) Außerrechtliche Normen und Werte: Bei politisch motivierten Handlungen befindet sich der Einzelne nicht nur im Einflussbereich allgemeiner rechtlicher Normen, sondern auch konkurrierender Normensysteme. Persönliche Wertvorstellungen, subkulturelle Verhaltensmuster und verschiedene Nebenordnungen können Priorität vor den Anforderungen des Rechts beanspruchen. In extremen Fällen geht dies mit einer

Abwertung und Verachtung des Rechts einher. Ein Beispiel hierfür ist der Überzeugungstäter, der einer als höherrangig empfundenen Wertordnung folgt. Im Bereich des kollektiven Verbrechens gewinnt dies an Bedeutung, wenn Individuen sich einseitig an außerrechtlichen Normen orientieren oder in konkurrierende Loyalitätssysteme verstrickt sind. Dies führt dazu, dass Handlungen, die den Maßstäben anderer Systeme zuwiderlaufen, subjektiv als legitim und normal empfunden werden. Belege dafür findet man insbesondere in Material über terroristische Gruppen, Gegenkulturen und staatliche Machtapparate mit ideologischen Zielen. Dies beeinflusst vor allem politisch oder ideologisch motivierte Makrokriminalität.

- 2) Typen der Neutralisation: Unterschiedliche Varianten der Neutralisation können identifiziert werden, darunter außerrechtliche Normen und Werte, affektive Gruppeneinflüsse, Dehumanisierung der Opfer, politische Orientierungen, anthropologische Konstanten, Desensibilisierungsprozesse und die Entlastung von Verantwortlichkeit.
 - a. Dehumanisierung der Opfer: Die Entmenschlichung und Abwertung von Opfern, insbesondere in Kriegssituationen, führt zu einer Reduzierung von Hemmungen und Schuldgefühlen.
 - b. Anthropologische Konstanten: Die Unfähigkeit, Handlungsfolgen vorstell- und nachfühlbar zu machen, kann zu einer Verminderung von Hemmungen führen, insbesondere wenn Ereignisse im Makrobereich die menschliche Vorstellungskraft überschreiten.
 - c. Desensibilisierungsprozesse: Militärische Ausbildung zielt darauf ab, das Aggressionsniveau zu steigern und innere Barrieren gegen Gewalt zu überwinden. Dies kann durch Techniken wie Entindividuation und Paramilitärausbildung erfolgen.
 - d. Entlastung von Verantwortlichkeit: Identifikation mit dem Kollektiv, Verantwortungsdiffusion und -delegation sind wirkungsvolle Mechanismen, um die individuelle Verantwortlichkeit bei kollektiven Verbrechen zu reduzieren.

- 3) Faktische Entkriminalisierung: Für viele Arten von Makrokriminalität, insbesondere wenn es um Verbrechen der Mächtigen geht, ist es typisch, dass Sanktionsimmunität und faktische Entkriminalisierung vorhanden sind. Das bedeutet, dass mächtige Akteure oft nicht strafrechtlich verfolgt werden, und das hat zwei wichtige Ursachen: Erstens gibt es Einschränkungen in der Wahrnehmung von Kriminalität, die auf kollektiven Veränderungen im Wertebewusstsein beruhen. Zweitens wird soziale Kontrolle stark abgebaut, was besonders bei staatlichen Verbrechen, also Verbrechen durch die Regierung oder Staatsführung, auffällig ist.

3. Einordnung Makrokriminalität und Heinrichsohn

3.1. Rechtliche Grundlage

Ernst Heinrichsohn wurde in Frankreich 1956 in Abwesenheit wegen Beihilfe zum Mord zum Tode verurteilt. In Deutschland wurde er im Zuge des Lischka-Prozesses am 11.01.1980 zu sechs Jahren Gefängnis wegen Beihilfe zu Mord verurteilt (Brunner, 2004).

Die rechtliche Grundlage für Beihilfe zum Mord in Deutschland ist im Strafgesetzbuch (StGB) verankert. Der entsprechende Paragraf, der die Beihilfe zum Mord regelt, ist § 27 StGB.

Strafgesetzbuch (StGB)

§27 Beihilfe

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach §49 Abs. 1 zu mildern.

Dieser Paragraph behandelt allgemein die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Teilnahme an einer Straftat. Gemäß § 27 StGB macht man sich einer Straftat Beteiligter strafbar, wenn er vorsätzlich und rechtswidrig einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener Straftat bestimmt, sie fördert oder sie erleichtert. Im Falle des Mordes nach § 211 StGB handelt es sich um eine der schwerwiegendsten Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

3.2. Verurteilung von Heinrichsohn

In dem Urteil des Landgerichts Köln (1980) wird Heinrichsohn wegen Beihilfe zum Mord zu 6 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt. In dem Urteil wird sehr detailliert beschrieben welche Tätigkeiten Heinrichsohn im Jahr 1942 im Judenreferat ausgeübt hat. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass der Angeklagte ein fest umrissenes Aufgabengebiet hatte und für den Abtransport von staatenlosen Juden aus Drancy, Frankreich zuständig war;

„Die Dokumente, die aus der Zeit der Tätigkeit des Angeklagten Heinrichsohn im Judenreferat im Sommer 1942 besonders zahlreich vorliegen und die sein Diktatzeichen oder für ihn bestimmte Verfügungen tragen, lassen in ihrer Gesamtschau nur den Schluss zu, dass Heinrichsohn eigenverantwortlich ab 20.07.1942 ein festumrissenes Aufgabengebiet zu bearbeiten hatte“ (Landgericht, 1980).

Das Gericht hat dem Angeklagten nachweisen können, dass dieser die Listen für den Abtransport kannte und die Transporte in ihren Einzelheiten vor Ort überwacht hat (Landgericht Köln, 1980, S.301). Diese Listen beinhalteten die Namen der Juden, die von Drancy aus nach Auschwitz transportiert wurden. Obwohl Heinrichsohn betont hat, dass er keine Kenntnis über die Behandlung der Internierten gehabt hätte, räumte er vor Gericht ein; „dass er mehrfach im Lager Drancy gewesen sei“ (Landgericht Köln, 1980, S.283). Darüberhinaus ist es unwahrscheinlich, dass Heinrichsohn tatsächlich geglaubt hat, dass die Juden “nur“ zu Arbeitseinsätzen in den Osten gebracht worden sind. Auf eigene Anordnung hat Heinrichsohn Kranke, Alte und Kinder in die Abtransporte geschickt; „neben den verhafteten Kindern enthielten die Abtransporte auch arbeitsunfähige und alte Juden“ (Landgericht Köln, 1989). Die Glaubwürdigkeit von Heinrichsohns Unwissenheit kann hier auch anhand der Aussagen von Wellers (s.o.) hinterfragt werden. Das Urteil des Landgerichts Köln umfasst das strafrechtlich relevante Handeln von Heinrichsohn im Rahmen der Organisation und dem Abtransport der Juden, sowie deren Verhaftung. Wichtig zu wissen ist, dass Heinrichsohn nicht als Haupttäter angeklagt worden ist, sondern als Nebentäter, da nicht er die Morde in dem Konzentrationslager vollzogen hat. Das Gericht verurteilte Heinrichsohn für seine Beihilfe zu mehrfachem Mord an den staatenlosen Juden in dem Konzentrationslager Auschwitz, anhand seiner organisatorischen Rolle bei den Deportationen von 25000 Juden aus Frankreich während seiner Zeit im Judenreferat 1942. Das Gericht hat Heinrichsohn damit nach seinem subjektiven beziehungsweise individuellen Tatbestand verurteilt.

Reflexion: Vielleicht kennst Du oder einer deiner MitschülerInnen Jemanden der schonmal vor Gericht stand... Wie habt Ihr das Urteil wahrgenommen? Fair oder unfair? Zu stark oder zu schwach?

Aufgabe: Du hast bereits gelesen, wofür Heinrichsohn verurteilt wurde. Was meinst Du...? Ist das individuelle Strafmaß deinem eigenen Gefühl nach angemessen?

3.3. Makrokriminelles Verbrechen von Heinrichsohn nach Herbert Jäger

Die Verurteilung von Heinrichsohn nach seinem individuellen Tatbestand ist in den Vergleich zu seinem makrokriminellen Verbrechen zu setzen. Aber was heißt das genau?

Oben sind ausgewählte Kriterien zu makrokriminellen Verbrechen genannt nach Jäger. Das wichtigste Kriterium; 2) Neutralisation – sprich der Neutralisation von Schuldgefühl oder Unrechtsbewusstsein – umschreibt, dass außerrechtliche Normen und Werte bei den Tätern existieren, die vorherrschende Gesetze und Regeln ablösen. Solche alternativen Werte sind meistens entweder ideologisch oder religiös motiviert. Heinrichsohn kann man wie vielen Funktionären des NS-Regimes vorwerfen, dass er aus einer autoritären Unterwerfung den Idealen der NS-Zeit unterlag. Auf Heinrichsohn ist dieses Kriterium anwendbar, weil Heinrichsohn während seinem gesamten Prozess kein Schuldgefühl oder Unrechtsbewusstsein gegenüber seinen Verbrechen vermissen lassen hat. Er hat sich durch eine Konformität dem normativen Vakuum im NS-Regime hingegen und dadurch Schuldgefühle ausblenden können, sowie die Verbrechen des Regimes unterstützt.

Das Landesgericht Köln sieht Heinrichsohn als „aktiv in die Deportationsmaßnahmen eingeschaltet“ (Landesgericht Köln, 1980, S.290) und als engagiert bei der Umsetzung der Abtransporte. Heinrichsohns Beihilfe zu Mord kann unter den Gesichtspunkten der Dehumanisierung der Opfer also der Entmenschlichung der Juden durch nationalsozialistische Propaganda und Taten erklärt werden, da die Massenvernichtung eventuell bewusst ausgeblendet wurde von Heinrichsohn. Die Dehumanisierung der Opfer ist auch durch Heinrichsohn geschehen; „nachdem Heinrichsohn im Lager Drancy die Kinder erlebt hatte, die teilweise gar keine Identität mehr hatten, konnte er nicht mehr ernsthaft daran glauben, dass die auseinandergerissenen Familien noch einmal zusammenfinden können“ (Landesgericht Köln, 1980, S.289).

Der oben gelistete Punkt: 2d) Entlastung von Verantwortlichkeit, passt wiederum sehr gut in den Kontext. Heinrichsohn hat als Schreibtischkraft die Deportationen unterzeichnet und war dadurch direkt an dem Verbrechen beteiligt. Heinrichsohn hat vor Gericht versucht seine Verantwortlichkeit an seine Vorgesetzten abzugeben; „es widerspricht jedem internen Arbeitsablauf in einem Büro, wenn der Angeklagte Heinrichsohn behaupten will, er habe seinerseits Schreiben diktiert, die ihm von seinen Vorgesetzten vorgegeben worden wären“ (Landesgericht Köln, 1980). Damit versuchte Heinrichsohn seine Verantwortung, innerhalb des Kollektivs, in dem er gearbeitet hat, abzugeben. Heinrichsohn hatte selbstständige Befugnisse, um die Abtransporte abzufertigen, wie sein Vorgesetzter Heinz Röthke schrieb; „Heinrichsohn zum Vorgang Abtransport vorlegen“ (Landesgericht Köln, 1980, S.285). Damit wird klar, dass

Heinrichsohn vor Gericht versucht hat, seine Verantwortung in dem gesamten Prozess an das Kollektiv abzugeben. Indem er versuchte seine Rolle im Kollektiv zu minimieren: „...seinerseits vorgegeben worden wären“ (ebd.) wollte Heinrichsohn sich der Schuld entziehen. Wie aus dem Zitat seines Vorgesetzten zu entnehmen ist, hatte Heinrichsohn eine klare Rolle mit festen Aufgaben im Rahmen der Deportationen.

Ein weiteres Kriterium, dass in dem Kontext von Heinrichsohn für Makrokriminalität erfüllt ist, ist 3) faktische Entkriminalisierung. Im Rahmen der faktischen Entkriminalisierung wird die soziale Kontrolle innerhalb einer Gesellschaft durch Veränderungen im Wertebewusstsein stark abgebaut, sodass herkömmliche Verbrechen nicht mehr als solche anerkannt werden. Im Fall des Nationalsozialismus wurde auf der staatlichen Ebene der Völkermord an den Juden verübt. Der Völkermord stellt hier das makrokriminelle Verbrechen dar, welches sich Heinrichsohn konform angeschlossen hat und mit eigenen Taten unterstützt hat. An dieser Stelle ließe sich der Begriff der „metaphysischen Schuld“ von Karl Jaspers (1946) miteinbringen. Jaspers bezeichnet diesen Schuldbegriff als Mitverantwortung an Verbrechen. Die Schuld entsteht dabei durch das nicht-Verhindern eines Unrechts (Agazzi et al., 2013, S.300). Auch wenn das Unrecht befohlen wird, ist man trotzdem Mitschuld am Unrecht. Heinrichsohn hat sich in diesem Sinne an dem Unrecht durch die nationalsozialistischen Verbrechen mitschuldig gemacht.

Aufgabe: Benenne die Kriterien der Makrokriminalität aus dem Text, die auf Heinrichsohn zutreffen.

Reflexion: Vergleiche diese Kriterien mit Jaspers' „metaphysischen Schuld“. Wie viel Schuld kannst Du Heinrichsohn anhand der Kriterien nachweisen?

4. Zusammenfassung und Reflexion zu Heinrichsohn im makrokriminellen Kontext

„Auch sind Völkermord, Verfolgung und kollektive Gewalt schließlich kein einmaliger Unglücksfall der Weltgeschichte geblieben, sondern ein zunehmend bedrohlich werdendes Phänomen unserer Gegenwart und Zukunft. Ihre Erforschung ist daher kein Aufwühlen einer Vergangenheit, die man besser ruhen ließe, sondern der Versuch die Ursachen solcher Verbrechen genauer kennenzulernen, Kategorien zu ihrer angemessenen Beurteilung zu entwickeln und Möglichkeiten ihrer Eindämmung und Verhinderung zu finden.“ (Jäger, 1968, S. 157)

In diesem Ausschnitt beschreibt Jäger die Notwendigkeit, mit der die Einstufung von makrokriminellen Verbrechen vorgenommen werden sollte. Um kollektive Verbrechen in der Zukunft zu vermeiden, soll mit den genannten Kriterien, gewährleistet werden, dass zukünftige Verbrechen durch die Bestrafung und Verfolgung von makrokriminellen Verbrechen der Gegenwart und Vergangenheit, verhindert werden. Im Fall von Heinrichsohn gab es wie oben genannt eine Verurteilung seines individuellen Verbrechens durch die Beihilfe zum Mord. Seine Schuld im gesamten Kontext des kollektiven Verbrechens des NS-Regimes gegenüber den Jüdinnen und Juden, wurde bei diesem Urteil nicht beachtet. Jäger legt also anhand der Kriterien, wie den Typen der Neutralisation und der faktischen Entkriminalisierung Maßstäbe nahe, an denen die makrokriminelle Schuld erkannt werden kann. Wie im vorherigen Abschnitt ermittelt wurde, hat sich Heinrichsohn einer Konformität schuldig gemacht. Heinrichsohn hat sich konform gegenüber den außerrechtlichen Normen und Richtlinien des NS-Regimes gezeigt und Konformität in seinen Handlungen zum NS-Regimes als „Möglichmacher“ im Kontext der Deportationen von Drancy nach Auschwitz umgesetzt. Er wurde für seine individuelle Rolle bei den Deportationen verurteilt, er wurde allerdings nicht dafür verurteilt, dass er sich normativ an das NS-Regime und seine kollektiven Verbrechen gebunden hat und eine Rolle in dem kollektiven Verbrechen eingenommen hat, ohne jegliches Schuldgefühl. Dies verdeutlicht, wie bestimmte Bedingungen, durch kollektive Verbrechen, die individuelle Verantwortung beeinflussen können und es stellt sich die Frage, wie die Abwesenheit von moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit von Individuen, in Bezug auf kollektiven Verbrechen, bestraft werden sollte.

Aufgabe: Sollte Heinrichsohn für sein makrokriminelles Verbrechen bestraft werden? Und wenn er bestraft werden sollte, was wäre eine angemessene Strafe?

5. Literaturverzeichnis

Arendt, Hannah (1976): Die verborgene Tradition. Jüdischer Verlag: Frankfurt am Main.

Brunner, B. (2004): Der Frankreich-Komplex. Wallstein Verlag: Würzburg.

Landgericht Köln (1980): Urteil gegen Ernst Heinrichsohn wegen Beihilfe zum Mord (S. 259-273). Akte aus Landesarchiv in Duisburg.

Loh, J. (2016): Verantwortung bei Hannah Arendt: Die Geburt der doppelten Daseinsverantwortung. Archiv für Begriffsgeschichte, vol. 58. JSOTR.

Agazzi E., Schütz, E. (2013): Handbuch Nachkriegskultur. Literatur, Sachbuch und Film in Deutschland (1945-1962). Berlin.

Jäger, Herbert: Makrokriminalität (1989)

Jäger, H. (1968): Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Kritische Justiz.
<https://www.jstor.org/stable/23984212>.

Strafgesetzbuch (1871). Beihilfe. §27.

SozTheo: <https://soztheo.de/kriminalitaetstheorien/lernen-subkultur/neutralisierungsthese-sykes-und-matza/>, zul. 24.01.2024